



Re. p  
1.



*Müller*





N. 19.

MILITAIR, CONSISTORIAL,

**R**EGLEMENT.





allen D  
 siche / do  
 Verfass  
 Gerichte  
 Weistän  
 ordnung  
 zu dem  
 der Krie  
 ung der  
 Sachen  
 Edikts  
 dem C  
 tions-  
 mchtige  
 fürchtig  
 souen /





**D**ennach Seine Königl. Majestät  
in Preussen / ic. Unser allergnädigster  
König und Herr / bey der von dem Höch-  
sten Ihro verlichenen Regierung / vor  
allen Dingen Ihre vornehmste Sorgfalt / und Ab-  
sicht / dahin gerichtet seyn lassen / damit durch heilsame  
Verfassungen / Rechte und Gerechtigkeit / bey jeden  
Gerichten / zum Besten Dero Unterthanen / ohne alle  
Weiläufigkeit befördert / hingegen schädliche An-  
ordnungen / verhütet / und abgestellet werden mögen/  
zu dem Ende Sie auch zu so viel mehrer Befestigung  
der Krieges-Disciplin, sonderlich aber zu Entscheid-  
ung derer bey der Militz sich ereigenden Consistorial-  
Sachen / bereits hievor / vermöge ausgelassenen  
Edicts de dato Göltzn an der Eysee den 7. April. 1692.  
dem Consistorio Militari Castrensi gewisse Instru-  
ctions-Puncte vorgeschrieben / nach welchen der da-  
mächtige General-Auditeur mit Zuziehung Vorters-  
fürchtiger Seb. Prediger / und anderer tüchtigen Per-  
sonen / in Cognoscir- und Aburtheilung / derer  
A 2 in

in Statu militari vorkommenden Kirchen- und anderer  
geistlichen Sachen / durch Formirung und Nieder-  
setzung eines ordentlichen Krieges-Gerichts verfahren  
soll / woben es dann bisshero nicht nur gebiebet / son-  
dern auch der ihige General- Auditeur unterm 18.  
Junij 1701. und per Rescriptum, vom 18. Martij 1705.  
weiter instruiret worden wie er sich in denen bey den  
Garnisonen vorkommenden Matrimonial- Sachen  
zu verhalten / darneben auch zu Abhelfung der sonst  
dahen angemerkten Inconvenientien, ein allergnäd-  
igstes Edictum und fernere Declaration desselben /  
sub dato des 17. Junij 1705. durch öffentlichen Druck  
publiciret worden; Indessen jedoch in unterschiednen  
Casibus sich hervor gethan / daß die ohnungängliche  
Nothdurfft erfordere / durch ein beständiges Regle-  
ment, und fernermehre Declaration zu versehen / wie  
es in puncto Fori Ecclesiastici Militaris, und welch-  
ergestalt dasselbe sonderlich in Garnisonen, Quar-  
tieren, und im Felde zu bestellen / als auch was für  
Sachen darzu eigentlich gehören / und auff was Art  
dieselbe zu untersuchen / zu entscheiden / und zur Exe-  
cution zu bringen:

Als haben Seine Königl. Majestät nach  
dem Exempel anderer Souverainen / und nach reis-  
ter der Sachen Erteugung / hienit / und krafft die-  
ses /

ses / be

Forium

aus For

le: Nel

welcher

Staats

taen u

ral- S

tion de

tem Ge

Ciener

wiel an

zu neh

E

Comm

die vor

Umst

Seine

chen u

cipiret

nach i

Specia

ms Hi

tes /



ses / beständigst / und allergnädigst verordne:

L.

Das so viel das bereits vorhin bestätigte Con-  
sistorium Militare Castrense an sich betriefft / dasselbe  
aus folgenden Personen und Membris bestehen sol-  
le: Nämlich zuorderst aus dem General-Auditeur,  
welcher hierbey dirigiret / dann auch aus ein Paar  
Staabs-Officirern / und ein oder zwey Hofraths-  
räthen und verständigen Feld-Predigern vom Gene-  
ral-Staabe / welche mit Vorwissen und Approba-  
tion des commandirenden Generals, von igtgedach-  
tem General-Auditeur darzu zu ziehen / oder da bey  
General-Staabe keine Prediger befindlich wären / so  
viel andere Feld-Prediger von denen Regimenten  
zu nehmen.

2.

Soll mit Vorbewußt und Gehorsamhaltung des  
Commandirenden Generals, solch Consistorium  
die vorkommende Sachen Pflückmäßig / mit allen  
Umständen untersuchen / und im höchsten Nahmen  
Seiner Königl. Majestät / nach denen Hofraths-  
schen und Consistorial-Rechten / wie auch ander  
recipirten Evangelischen Ordnungen / sonderlich aber  
nach denen Krieges- Articulen, und oberwehnten  
Special-Edicten / ohne Ansehung der Person / und  
mit Hindansetzung aller Affecten procediren / und

A 3

gewisse

gewissenhaftig urtheilen / wie solches die oben alle-  
girt / und hierunter nachgedruckte Instruktion vom  
7. April. 1692. mit mehrern besaget / und anhero wie-  
der geholet wird.

3.  
Es sitzen auch unter solchem Consistorio Castren-  
si alle und jede Garnisons- und Feld- Prediger / welche  
sich desselben Jurisdiction, und Cognicion unterwerf-  
fen müssen / es sey dann / daß dieselben wegen einiger  
irriaen Lehren beschuldiget würden / welchenfalls das  
Consistorium Castrense dergleichen Sachen an die  
ordinaria Consistoria zu verweisen hat.

4.  
Wann und so offtt aber andere nicht ausgenommene  
Consistorial Sachen / in denen Garnisonen / Win-  
ter- und Land- Quartiren / es sey im Königreich  
Preussen / und hiesigen / oder andern Königlischen  
Provinzien, und Landen / vorkommen / alsdann  
soll die Klage an den zeitlichen General Feld- Mar-  
schall gebracht werden / der General- Auditeur auch  
ein vor allemahl authorisiret seyn / auff alle solche  
vorkommende Klagen so bald sie Ihme von dem Ge-  
neral- Feld- Marschall zugeschicket werden / zu de-  
cretiren / auch da nach Beschaffenheit der Sachen /  
weiter cognicion nöthig / dahin zu sehen / daß der Pro-  
cess legaliter instruiert werde / und hat Er so gleich /  
mit

mit  
als best  
histori  
woju  
Sessio  
melden  
zwei v  
werden  
Hin  
den / o  
Feld-  
Consi  
len solt  
militar  
werden  
verneu  
auch d  
auffh  
Dien  
gimen  
sörmlic  
tocoll  
irer  
neral-  
rectio

alle vom wie  
ren. welche verfrüger das in die  
meine Vnreich dann Nar. auch solche Ge. de. den/ Pro. reich/ mit

mit Zuziehung des hiesigen Garnison-Predigers/  
als beständigen Assessoris dieses militariſchen Con-  
ſiſtorii, darinn zu cognosciren / und zu deciden/  
wozu jedoch / so offt dieses Judicium, Vert dt und  
Session halten wird / auff desselben gebührendes An-  
melden / von gemeinem General-Feld-Marschall  
zwey verständige Staabs-Officirer mit adjungiret  
werden.

5.

Hingegen und daferne wegen Abwesenheit der Par-  
thei / oder Entlegenheit des Drihs / der Generals  
Feld-Marschall / die zur Klage an Ihn gebrachte  
Consistorial-Sachen von der Beschaffenheit urthei-  
len solte / daß dieselbe nicht fählich anhero vor dieses  
militarische Consistorium gleich Anfangs gezogen  
werden könnten / mag Er in solchen Fällen den Com-  
mandanten oder Commendanten der Garnison / oder  
auch des Regiments / worunter sich der Beklagte  
auffhält / committiren / die Klagen / durch den / den  
Dritten befindlichen Ober- oder Garnisons- und Re-  
giments-Auditeur vorzunehmen / und die Sache  
sörmlich zu instruiren / das darüber gehaltene Pro-  
tocollum und darinn erangene Acta aber / zu fer-  
terer Verordnung und Decision, an Ihn / den Ge-  
neral-Feld-Marschall / einzusenden / damit unter Di-  
rection des General-Auditeurs bey dem militari-  
schen

sehen Consistorio, die Sache wann darinnen conclusiret / decidiret und abgethan / das Urtheil an sich sey interlocut, oder definitiv, an die Gouverneurs oder Commendanten derer Garnisonen und Regimenter zur Publication und Execution fordersamst remittiret werden könne.

6.  
Ebenfalls aber / und auffser dergleichen Special-Ordre, müssen die Regiments- und Garnisons-Gerichte / in keiner Consistorial-Sache sich einiger cognition anmassen.

7.  
Alles was nun selbgestohlet bey dem militairischen Consistorio, auff Veranlassung des General-Feld-Marschalls / in Consistorial-Sachen resolviret, decretiret / und decidiret wird / solches expediret der General-Direcur / unter Verdrückung des / der militairischen Jurisdiction vortretenden General-Auditorats-Signets, und seiner Subscription.

8.  
Sollen importante Sachen vorkommen / wovon zusehrst an Seine Königl. Majestät immediate zu Dero allergnädigsten approbation zu referiren wäre / solchensals werden die Resultats in Seiner Königl. Majestät höchster Nahmen / unter des General-Feld-Marschalls Subscription ausgefertiget / und von dem General-Auditor zugleich mit unterschrieben.

Damit aber auch alle bisshero in puncto Jurisdictionis & formanchi Fori, so wol ratione personarum, quam causarum, vorgefallene dubia, und Streitigkeiten verso künftige nach Möglichkeit gehoben und abgestellet werden mögen; So wollen allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst / daß hinführo / nach Anweisung der gemeinen Rechts-Regul, quod actor sequatur forum rei, alle und jede Personen / so zu Dero Milice, und Garnisonen gehören / und darunter stehen / Sie mögen seyn Unter-Officiers oder gemeine Soldaten / auch Artillerie-Bezieute / so wol bey der Feld-Milice, als denen Vibrantezen, und Dienstsichtigen / in Dero Königreich Preussen (nicht aber bey der übrigen so genannten Land Milice) vor dem Consistorio militari, wann sie Beklagte seynd / belanget werden / und daselbst in denen zum Consistorio gehörenden Sachen / Ihr Forum competens haben sollen;

Hergegen wann jemand von der Milice, wider eine Civil- Person Anspruch hat / muß Er dieselbe / wie in Civilibus, also auch in Consistorialibus, in ihrem Foro competente belangen / wodurch der Disput, so fast sederzeit / bey Formirung eines fori mixti, zum schädlichen Aufsehalt der Sachen / entstanden / am sühligsten gehoben wird; Inmassen ein forum mix-

mixtum alsdenn nur zu verordnen nöthig ist / da  
Rei, oder vielmehr complices diversae Jurisdictionis  
verhanden / und die Sache eine solche connexion  
hat / daß dieselbe sich nicht wol separiren lässet.

9.  
Was die Sachen so zu diesem Geistlichen Consi-  
torio gehören concerniret / so wollen Seine Königl.  
che Majestät / daß darunter die Regul, Ordnung und  
Observantz, welche Dero Geistliches Consistorium  
zu Höltn an der Spree zum Fundament hat / derges-  
talt beobachtet / und die Sachen / welche daselbst pro  
Consistorialibus gehalten / auch à Consistorio Mi-  
litairi Ecclesiastico so weit sie die Milice angehen / und  
von dem Militair. Erat dependiren / angenommen/  
untersuchet / und decidiret werden sollen.

10.  
Absonderlich aber sollen der General. Auditeur,  
und die Assessores dahin sehen / daß nach Anweisung  
des 1. und 2. Krieger. Articals, Gutes Ehre / und  
dessen Dienst / bey der Militz befördert / hergegen alle  
Vergernisse / Sünden und Laster / verhütet werden.

11.  
Wollen auch die Erfahrung bezeuget / daß die  
Unter. Officierez und gemeine Soldaten zu Ross- und  
Fusse / öfters von lüderlichen Weibes Personen ver-  
führet / zur Ehe. induciret / und auff solche Art die Re-  
gimen-

gimen  
thigen  
wollen  
blicir  
allergn  
Junii  
Milita  
nach  
hen /

Z  
allegir  
in sold  
Ehe. V  
Zimm  
Geme  
gr per  
vor de  
sich en  
Geistl  
setzt /  
Feld  
Epre  
und h  
muß.  
C



gimenter / Bataillos, und Compagnien, mit unnd-  
thigem Trost und Kosten beschweret werden: So  
wollen Seine Königliche Majestät die dieserhalb pu-  
blicirte und unter diesem Reglement nachgedruckte  
allergnädigste Edicta vom 18. Junii 1701. und 17.  
Junii 1705. htermit renoviret / und dem Consistorio  
Militari Castrensi in Gnaden anbefohlen haben / dar-  
nach jederzeit bey vorkommenden Sachen zu spre-  
chen / und darüber nachdrücklich zu halten.

12.

Jedoch mit dieser Erklärung / daß nitens aufftzt  
allegirte Edicta man sich nicht zu beruffen habe / noch  
in solchen Fällen darnach zu sprechen sey / wann das  
Ehe-Versprechen extra statum militare geschehen:  
Zunachst wann ein solcher Uner-Officier / oder  
Gemener in Ehe Anspruch genommen / und die Kla-  
ge per Citationem Rechtshängig würde / ehe und be-  
vor derselbe bey der Milice engagiret / und wirklich  
sich enrrolliren laßt / solchensals der Proceß vor dem  
Geistlichen Consistorio ubi his coepta, weiter forgt  
setzt / und vollführet wird / nur daß dem General-  
Feld-Marschall von dem erfolgten Definitiv-  
Spruch / vor dessen Publication Nachricht gegeben/  
und hernach um dessen Execution requiriret werden  
muß.

13.

Sonsten aber / und außer diesen Fällen / denen  
B 2 gesambt

gesamten Consistorii ordinariis, Officialen und  
Geistlichen Richtern / so wol im Königreich Preussen/  
als in hißigen und allen übrigen Königlichem Pro-  
vinzien / hierdurch allergnädigst anbefohlen wird/  
wie bißhero / so noch ferner / alle und jede / wider die  
entweder im Felde / oder in Garnisonen würcklich die-  
nende Unter-Officierer, und gemeine Soldaten / vor-  
kommende matrimonial-Sachen / sie betreffen die  
consummation, oder Dissolution, der Sponsatio-  
rum oder des matrimonii selbst / und zwar ex quo-  
cunq; capite, es sey an den General-Feld-Mar-  
schall / oder das militairische Consistorium schlechter-  
dinges zu verweisen / und sich darinnen auch unterm  
Vorwand prorogirter Jurisdiction weder einiger ci-  
tation, noch cognition anzumassen.

14.

Damit auch das wegen der Ober-Officierer sub  
dato des 21. Aprilis 1709 publicirte speciale matri-  
monial-Edict, so viel genauer observiret / und dabey  
die bißherige Querelen, auch vielen ihls aus dem Ju-  
dicio mixto entstandene Differenzen und Verzög-  
rungen evitiret werden mögen: So wird ein vor als  
tem ihl / so wohl bey hißigen / als allen andern Consi-  
storiis hierdurch fest gesetzt / und declariret / dasß we-  
gen der Ober-Officierer, ins besondere wann dieselbe  
in matrimonial-Anspruch genommen werden / vors  
Künfft

Künfft  
König  
solle:  
Er sey  
brantz  
Preuss  
entferne  
könne /  
Marsch  
und der  
wer an  
sein vor  
sofort en  
verordn  
mahlig  
nach J  
nebst de  
wesenh  
dem /  
gleichfa  
zu bene  
dergleic  
diren se  
to Lte  
aber die  
mission

fünfftige die Klage wider dieselbe jedesmahl an Seine  
Königliche Majestät immediate gerichtet werden  
solle: Und wann nun der verklagte Ober. Officier,  
Er sey von der Feld. Milice, Artillerie, oder den Vi-  
brantzen, und Dienstpflichtigen / im Königreich  
Preussen / von was character er wolle / nicht so weit  
entfernet / daß er süzlich nach Berlin citiret werden  
könnte / solchesals wird der zeitige General. Feld-  
Marschall / oder wer an dessen statt commandiret/  
und der zeitige Consistorial. Præsident hieselbst / oder  
wer an dessen Stelle dirigiret / ohne weitere Anfrage/  
ein vor allemahlt authorisiret / auff dergleichen Klage  
sofort eine Commission und Judicium mixtum zu  
beordnen / und darzu an Seiten der Milice, den jedes-  
mahligen commandanten hieselbst / oder den nechst  
nach Ihm commandirenden Staats Officier be-  
nebst dem General. Auditeur oder wer in dessen Abs-  
wesenheit seine function alhier versiehet / zu beor-  
dern / und an Seiten des Geistlichen Consistorio  
gleichsals zwey membra desselben als Commissarien  
zu benennen / welche sich so fort eines gewissen termini  
vergleichchen / und die citationes an die Parthen expe-  
diren sollen; Jedoch werden hierunter diejenigen/  
welche noch in würcklichen Diensten stehen / nicht  
aber dieselben / so sich retiriret / oder ihre völltæ Di-  
mission von ihren Krieger. Diensten schon erhalten/  
verstan-

verstanden / als welche nebst ihren Frauen / Kindern /  
und Domestiquen , simpliciter alsdann unter die  
ordinaria Consistoria gehören.

15.

Unter solches Judicium mixtum werden auch  
mit begriffen der würklich dienenden Officier ihre  
Frauen / und Kinder / wann selbtge über Sachen be-  
langet werden / worzu der selben respective Männer/  
und Väter mit zu concurriren habent / sonsten und  
auffer dem aber / gehöret Sie zu den ordinairen Con-  
sistorien. Was aber solcher würklich dienenden  
Officier, Domestiquen , welche sie als Officier in  
ihren Diensten haben / betriefft / so wird es mit den-  
selben / wie mit denen Soldaten gehalten / wan die-  
selbe in Sachen belanget werden / welche die Zeit über/  
da selbtge in der Officier Diensten gestanden / von  
ihnen vorgekommen worden / nicht aber wenn es sol-  
che Sachen betriefft / die vorher und ehe sie sich in de-  
nen Officieren engagiret / passiret haben / als welche  
alsdann an das ordinaire Consistorium zu remit-  
tiren.

16.

Die Zusammenkunft dieses Judicii mixti ge-  
schiehet entweder bey demjenigen / welcher dirigiret/  
oder auch an dem Orte / wo das Geistliche Consisto-  
rium sonsten pfleget ordinarie zu sitzen / worbey aber  
allenmahl in der emanirenden citation so wol der Ort  
als die Zeit deutlich zu exprimiren.

17.



Ben denen Zusammenkünften nehmen so wol  
die Deputirte von der milice, als aus dem Geistli-  
chen Consistorio, Ihre Session, nachdem im Rang-  
Reglement einem oder dem andern zukommenden/  
und zugelagten Rang, und Prærogativen, wie dann  
auch das Præsidium solches judicii mixti denen de-  
putiren von der milice, wan selbige von solchem  
character seynd / daß sie den Rang vor die Consisto-  
rial-Räthe haben / zusiehet / wann aber von der milice  
nur solche deputiret werden / die den rang unter  
die Consistorial-Räthe haben / solchenfalls bleibet  
diesen das Præsidium, und wird jedemahl von unten  
auff votiret.

Wegen der direction des Processus, so hat zwar  
der General-Auditeur alleine die vorkommende  
schriftliche expeditiones zu besorgen / es muß aber  
über die zuertheilende decreta, jedemahl wenig-  
stens mit einem derer zu solchem judicio verordneten  
Consistorial-Räthe / conferiret / und von demsel-  
ben das resultat mit gezeichnet werden.

19.

Wann nun nach solcher vorgeschriebenen Or-  
dnung / durch pluralität der Stimmen / ein Interlocute,  
oder definitiv abgetasset / pronunciiert / und publi-  
cirt solches bey denen Sessionen des militairischen  
consi-

Consistorii, der General Auditeur in denen judiciis mixtis aber / der Praeses oder Director desselben / Er sey von der milice, oder von denen deputirten aus dem Consistorio,

20.

Nachdem auch bey solcher Sententz, nach denen Göttlichen / Geistlichen / und Consistorial-Nechten / auch andern Evangelischen Geistlichen Ordnungen / und bereits specialiter publicirten / oder noch zu promulgirenden Edictis, ohne Ansehung der Personnen / und mit Hindansetzung aller affecten procediret worden / findet nachher darwider keine appellation, noch andres remedium juris, neque suspensivum, neque devolavum statt / sondern es soll das nach vorgeschriebener Weise verordnete judicium Plenipotenz und Macht haben / die abgesprochene Urtheil zur execution gehörig / bringen zu lassen.

21.

Die ausfallende Urtheile / wann die Parthen derselben schriftliche expedition verlangen / werden desmahl mit dem bey der militairischen jurisdiction von Eurer Königlichem Majestät verlichehen General Auditoriat Siegel bedrucket / und geschiehet die Subscription von dem General-Auditeur alleine / wann Ihme nach dem rang die direction zusiehet /  
sonsten

sonsten  
dem G  
tritt / zu

Und  
che jedo  
dem hie  
cipiren  
sarii au  
re Helff

Ne  
num / so  
chen / so  
Milice.  
und D  
sen von  
des V  
nen pro

Es  
Ehe-Ri  
rung an  
Preusse  
Provinz  
gen Zu



Wollen zwar allerhöchst ermelde Seine Königl. Ma-  
jestät nach vorbeschriebener maasse / auch an solchen  
entlegene Orten / dergleichen Judicium mixtum  
jedemahl immediate veranlassen / und gleich dem  
hiesigen es instruiren / jedoch und wann ein oder an-  
derer Theil wider sothane Urtheil sich graviret befin-  
det / und an Seine Königl. Majestät intra decen-  
dium appellando provociren möchte / wollen Seine  
Königl. Majestät nach befundenen Umständen/  
und wann die appellation oder provocation nicht  
notorie frivola wäre jedemahl eine revision, ent-  
weder in Dero Hof-Lager / oder wie es sich nach Bes-  
legenheit der Sachen und Zeiten sonst schicken wird/  
allergnädigst veranlassen. 25.

Und ob nun zwar in dergleichen ad  
judicium mixtum verwiesene Consistorial- oder  
Matrimonial. Sachen / wieder Ober. Officierer  
in mädlichster Kürze / und mit Abschneidung aller  
Wärläufigkeiten zu procediren ist / so mag dennoch  
das judicium mixtum, in Fällen / wann solche  
Sachen zum Beweis und Gegenbeweis gedie-  
hen / und darüber wegen derselben Wichtigkeit  
schriftlich deduciret werden müste / oder auch  
ben andern vorkommenden triftigen Umständen/  
da es die Parthen zumahl auff ihre Kosten begehren/  
und darumb anhalten solten / sothane Acta zum  
Recht

Rechtliche  
täten v  
he: o jed  
ret / un  
denen V  
und sein

Un  
mehr au  
wohl be  
drücklic  
allerhöch  
len und  
General  
direnden  
Consist  
nutenir  
alle Umf  
auch D  
teln / w  
Erörter  
thig / u  
zu sehen  
Er wol  
schebe;  
dieses r



Rechtlichen Spruch an auswärtige Juristen Facul-  
täten verschicken / jedoch wird soihanes Urtheil nach-  
hero jederszeit im Nahmen des judicii mixti publici-  
ret / und es darunter nicht anders gehalten / als mit  
denen Urtheiln / darinn das judicium selbst voti, et  
und sententioni, et / zu geschehen pfleget.

26.

Und damit dieses Consistorium militare desto  
mehr authorisiret / auch dasjenige was hiatanen  
wohl bedächtnlich und heilsam verordnet / zum nach-  
drücklichen Effect gelangen möge; Als befehlen offte  
allerhöchst berührte Seine Königliche Majestät al-  
len und jeden Dero Bedienten / sonderlich aber Dero  
General-Feld-Marschallen / und übrigen comman-  
dierenden Officieren / hiermit in Gnaden / gedachtes  
Consistorium durch zulängliche Assistentz zu ma-  
nuceniren / die darinnen ausgemachte Sachen ohne  
alle Anfrage zur würeklichen Execution zu bringen/  
auch Dero General-Auditeur mit denseligen Mit-  
teln / welche zu Formirung des Consistorii, und zu  
Erörterung der dabey vorkommenden Sachen nö-  
thig / unweiigerlich an die Hand zu gehen / auch dahin  
zu sehen; das denenselben von Niemanden / Er sey wer  
Er wolle / hiewider Eintrag / oder Hinderung ge-  
schehe; Gestalt dann Seine Königliche Majestät  
dieses militair-Consistorial-Reglement, in allen

§ 2

pun-

Puncten und Articula genau observiret / und die Ju-  
stiz in Crimlichen Sachen bey Dero Miltz, ohne al-  
le bißher o vorgekommene / zu Dero besondern Miß-  
sullen gerechte Disputen / administriret / und besor-  
derr wissen wollen / zu dem Ende dam Seine Könige-  
liche Majestät obiaes / nebst Verfügung der Instru-  
ction vom 7. April. 1692 und andern nachhero er-  
gangenen Edicten und Rescripten / zum öffentlichen  
Druck / zu Jedermänniglichen Nachricht bringen las-  
sen.

Ohrkundlich unter Dero eigenhändigen Unter-  
schrift / und vorgedructen Königlichem Inseigel;  
So geschehen und gegeben Göllen an der Spree den  
29. April 1711.

L. S.

Friderich.

Ilgen.

Frider

Fr  
U  
un  
und ruc  
vorform  
chen un  
Conflit  
extra or  
Caluun  
den:  
richtlich  
Schulst  
ben / un  
gen über  
vor Eut  
dermän  
wol Ge  
weisen /  
riger m  
Gegebe

An



Friedrich der Dritte Churfürst / zc.

**U**Nsere. Demnach Wir nützlich  
und nöthig gefunden / daß wegen des ärgerlichen  
und ruchlosen Lebens / einiger Feld: Priester und officers  
vorkommenden Matrimonial, auch anderer zur Kir-  
chen und Geistlichkeit gehö-igen Sachen / ein Feld:  
Consistorium aufgerichtet / und istgedachte Sachen  
extra ordinem nach der Qualität der vorkommenden  
Casuum, darinnen decidiret und entschieden wer-  
den: Als communiciren Wir Euch hierbey nach-  
richtlich / was Wir zu solchem Ende Unsern zc.  
Schulzen loco instructionis gnädigst ertheilet ha-  
ben / und befehlen Euch dabey in Gnaden Unsererwe-  
gen über dieses nütliche und nöthige Werk nicht allein  
vor Eurer Person festiglich zu halten / sondern auch je-  
dermänniglich von der Armée in Unserm Nahmen so-  
wol Generals, Officierer, als Gemeine dahin anzu-  
weisen / daß Sie beflagtes Geistlich: s Berichte gehö-  
riger massen respectiren und achten. Daran zc.  
Begeben Eölm an der Spree / den 7. April, 1692.

An den General-Feld-Marschall  
von Flemming.

§ 3

Wir

**Wir** Friderich der Dritte  
von Gottes Gnaden / Marg-  
graf zu Brandenburg / des Heil. Röm.  
Reichs Erzh. Kammerer und Churfürst / etc. Thun  
kund und geben hiermit jedermännlich zu wissen;  
Demnach Wir gnädigst erwogen / daß deme / vo-  
GDU Uns anvertrauten Lande und Unterthanen  
Schutz / Sicherheit und Wohlfarth nachst Göttli-  
chem Bestande / auff einem mit tüchtiger Milice  
wohlbestellten Governement und wohlgefaßten  
Krieges-Disciplin bestehe / gestalten Wir seither der  
von GDU uns verlichenen Regierung dieses für-  
nehmlich unsern einzigen und höchsten Zweck allerwe-  
ge haben seyn lassen / und daher mit desto mehrer  
Besrembung vernommen / daß bey Unserer Armée  
ein und andere Unordnung / und absonderlich bey ei-  
nigen Feld-Priestern / von welchen ein güt- und ruck-  
los / auch ärgertlicher Wandel geführet wird / ehre-  
se / welchem Unwesen Wir dann umb so viel weniger  
nachsehen können / wollen dieselbe billich Unsern Sol-  
daten mit ihrem guten Exempel vorgehen / und sie  
damit zu einem unsträflichen Wandel / auch zur  
wahren Gottesfurcht anfrischen / und aufmuntern  
sollen: Als haben wir damit dergleichen Scandala  
ins

ins künfft  
sam und  
ter Unser  
Feld. R  
nach / u  
und dar  
ficum g  
len zu le  
Kraut di  
Schulze  
und erth  
Instruck  
crimoni  
gehörige  
und Gem  
nerals. u  
te / tüch  
Feld. P  
nen Regi  
ordinem  
tium zu  
über die  
deutliche  
nicht alle  
tersuchen  
Gärtlich

ins künfftige nicht weiter um sich greiffen / vor dien-  
sam und zugleich vor nöthig befunden / bey letztgedach-  
ter Unserer Armée ein Consistorial oder Geistliches  
Feld-Krieges-Gerichte vorkommenden Umständen  
nach / und auff den bedürffenden Fall aufzurichten/  
und darinn alle vorgehende und ad Forum Ecclesia-  
sticum gehdriige Sachen cognosciren und aburthei-  
len zu lassen: Thun auch solches hiermit und in  
Krafft dieses / und tragen Unserm General-Auditeur  
Schulzen dazu Plenipotenz und Vollmacht auff/  
und ertheilen Ihm darüber zugleich Unsere gnädigste  
Instruction dahin: Dasi Er bey vorkommenden Ma-  
rimonial- und andern der Kirche und Geistlichkeit  
gehörigen Sachen / mit Vorbewußt / approbation  
und Genehmhaltung Unserer commandirenden Ge-  
nerals, von der Armée, zwey oder mehr unberdchtig-  
te / tüchtige und gottsfürchtige / auch verständige  
Feld-Priesters vom General Staabe / oder von de-  
nen Regimentern auff den bedürffenden Fall extra-  
ordinem & pro necessitate negotiorum accurren-  
tium zu sich nehmen / und mit derselben Zuziehung  
über die vorkommende Consistorial-Sachen ein or-  
dentliches Krieges-Gericht halten / dieselbe darinnen  
nicht allein pflichtundßig / mit allen Umständen un-  
tersuchen / und dabey in Unserm Nahmen nach denen  
Böerlichen / Christlichen und Consistorial-Rechten/  
auch

auch andern Euaugelischen Christlichen Ordnung / ohne Ansehung der Person und mit Hindan-  
setzung aller affecten procediren / sonderlich auch die  
Sachen per sententiam definitive abthun / insonder-  
heit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll / da-  
mit alles dasjenige was in Unserm Krieger Articula  
und speciatim sub Tit. 1mo & 2do von G.Dit und  
G.Dites Dienste / dessen Worte und Predigten ent-  
halten / und weitläufftig beschrieben ist / allrdinges  
observiret / und demselben überall gebührend nach-  
gelebet / die Hochachtung und Feyerung des Sab-  
baths und Besuchung der Bethstunden gehandha-  
bet / und alle Scandala, Vergernisse und Sictne des  
Anstosses gänzlich aufgehoben / oder zum wenigsten  
so viel Mensch- und möglich aus dem Wege geräu-  
met / und vermieden werden.

Wie Wir dann Uns gnädigst versehen / es werde  
ein jedweder commandirender General und Officier  
die etwa befindliche ruchlose und von ärgerlichem  
Wandel erkundene Regiments-Prediger / beimedtem  
Unserm Feld-Consistorio von selbst anzeigen / da-  
mit wider dieselbe / dem Befinden nach / gebührend  
procediret und verfahren werden könne: Im fall  
aber keine Ankläger sich finden werden / und dennoch  
die oder derselbigen übele Conduite bey Unserer Ar-  
mée genugsam bekant / so soll mehr gedachtes Unse-  
Confli-

Confli-  
fordern  
gern co  
(wie sch  
möglich  
Bolt d  
Ehrbar  
keit erba  
W  
wollen s  
fiaticun  
sentiret  
dasjenig  
ne und  
kräftig  
Confli-  
selben ab  
sein Ne  
schlügen  
Bnd w  
swollen /  
nete Ge  
wer der  
auch da  
allen an  
Officir

Consistorium dergleichen Priester vor sich ex officio  
fordern / und andere Feld, Prediger zu ihren Anklä-  
gern constituiren / damit dergestalt alle Uergernisse  
(wie schon zum Theil gedacht) so viel mensch. und  
möglich / abgewendet / und dahingegen das Krieges-  
Volk durch der Priester exemplarisches Leben zur  
Ehrbarkeit / Gottesfurcht / aller Zucht und Ehrbar-  
keit erbauet / und gebessert werde.

Wobey Unser gnädigster Befehl und Wille ist/  
welken solch Unser Consistorium Castrense Eccle-  
siasticum Unsere Stelle auff gewisse mase prä-  
scentiret / daß dasselbe gebühlich respectiret und  
dasjenige so prævia sufficienti causa cogniti-  
one und obsehender massen darcin erkannt / eben so  
kräftig und gältig / als wann es in einem andern  
Consistorio ordinario abgehandelt / oder von dem-  
selben abgesprochen wäre / gehalten / und denen in Un-  
sern Nahmen heraus kommenden Resultats und be-  
fehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden sollt;  
Vnd wie Wir ihrt angeführter massen nicht zugeben  
wollen / daß dieses Unser wohlbedächtlich angeord-  
nete Geistliche Feld, Krieges, Gerichte von jemand/  
wer der auch seyn möchte / eludiret werde / also soll  
auch dasselbe von Unsern Generalen / Obristen und  
allen andern bey Unserer Armée commandirenden  
Officiren / auff keinerley Weise beeinträchtigt / ge-  
hin-

D

hin

hindert oder geschöhret / sondern vielmehr dakey Dür-  
fern u. Schulden und denen dabey befindlichen Al-  
te Horen alle Assistance und Beforderung erwiesen/  
auch sonsten jedermänniglich der Unrigen demselben  
und ihnen hülfliche Hand gebothen werden: Wor-  
nach sich also jedermänniglich zu achten / und bey  
Vermeidung Unserer Gnade diesem Unserm ernst-  
lichen Befehl ein gehöriges Gndaaen zu leisten hat:  
Zu dessen Vrkund u. per sigillum competens  
So geschehen Gölln an der Spree/ den 7. April 1692.



**F**r Friderich von Gottes Gna-  
den / König in Preußen / Marggraf zu  
Brandenburg / des Heil. Römischen  
Reichs Erztzammerer und Churfürst/  
zu Magdeburg / Elbe / Jülich / Berge / Steettin/  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in  
Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürn-  
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Gamin/  
Graf zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und  
Bütow u. Vrkunden und bekennen hiermit für  
Jedermänniglichen / denen es zu wissen nöthig ist: **Dem**

Demma  
genomim  
mein zu n  
lich verlo  
begeben  
rer / ode  
schen als  
Dahero  
entliche M  
fähret / u  
und Gu  
um so vi  
se Weisse  
ne Veror  
Corps t  
henden  
hatten V  
monial  
Din er ei  
hinfähre  
dar sich  
sens sein  
Weibes  
lich zu  
lassen:  
sich duff



Die  
Al-  
sen/  
eben  
Vor-  
bey  
rufft:  
hat:  
etens  
1692.

W

Ma-  
raf zu  
ischen  
fürst/  
tettin/  
uch in  
Närn-  
amin/  
oberg/  
g und  
nte für  
ist ist:  
Dem

Demnach Wir eine Zeithero mit Mißß allen wahr-  
genommen / wasgestalt bey Unserer Milice fast ge-  
mein zu werden beginnet / daß die Soldaten sich heim-  
lich verloben / und nachhero in fremde Territoria sich  
begeben / allwo sie sich ohne Vorwissen ihrer Offici-  
rer / oder sonsten Jemandes / so wol von Evangelis-  
schen als Catholischen Predigern copuliren lassen:  
Dahero dann zum offtern geschietet / daß ein Soldat  
etliche Monate ein Weib hat / ehe es der Officier er-  
fähret / und Wir dann dergleichen denen Regimentern  
und Guarnisonen höchst nachtheiligen Beginnen/  
um so viel weniger nachsehen können / wellen auff die-  
se Weise wider Unsere deshalb zum offtern ergange-  
ne Verordnungen / die meisten Soldaten bey denen  
Corps betweibet seyn würden / anderer dahero entste-  
henden inconvenientien nicht zu gedencken: Als  
haben Wir nöthig gefunden / nachstehendes Matri-  
monial-Edict publiciren zu lassen: Und zwar ist  
Dh' er eigenlicher ernstlicher Befehl und Wille / daß  
hinführo weder Vnter Officier noch gemeiner Sol-  
dat sich gelüsten lassen soll / ohne Vorwissen und Con-  
sensus seines Capitains / worumer er siehet / mit einer  
Weibes-Person / sie sey auch wer sie wolle / sich Ehe-  
lich zu versprechen und noch weniger copuliren zu  
lassen: Da auch ein Vnter Officier oder Gemeine  
sich dessen unterschewen würde / so soll die Zusage der  
Ehe

D 2

Ehe von Ketten Kräfften / sondern an sich selbst null  
und nichtig seyn / und darzu beyde Theile ohnmach-  
lässig / und zwar der Mann mit Ein Jähriger Ver-  
stümmungs Arbeit / das Weibestück aber mit dem Epüsch  
Hause auff ein Jahr abgestraffet werden; Vorbey  
dann der Weibes Person nicht helfen soll / sie sey  
gleich geschwängert / oder die Zusage noch so verbind-  
lichen / ja auch eydlich geschehen; Würde aber ein un-  
ser Officier oder Gemeiner sich gar untersehen/  
entweder in oder ausserhalb Landes heimlich ohne  
Consens seines Capitains sich copuliren zu lassen / so  
soll auff solchen Fall die obige Straffe so wol wi-  
der den Mann als wider das Weib verdoppelt  
werden.

Vornach sich also Jedermänniglich und in spe-  
cie unser jetziger General Auditeur Raich / bey ver-  
gleichen so wol in Garnisonen als im Felde / und als  
so bey der ganzen Königl. Armee vorkommen-  
den Matrimonial. Sachen zu achten auch darnach  
zu sprechen hat: Damit auch niemand und sonder-  
lich die Weibes Personen sich mit der Unwissenheit  
zu entschuldigen / so haben Wir dieses Unser Edict  
durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen / nöthig  
gefunden: End soll dabeneben dasselbe nicht nur bey  
jedweder Compagnie publiciret / sondern auch an  
Unsere sämtliche Königl. Consistoria rescribiret  
werden.

werden  
ein vor  
sen: W  
Quarte  
Ueberfl  
Unsere  
druckte  
gegeben  
Anno 1

W

S

U

m

Mari

keiten e

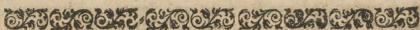
contro

werden / solches an jeder Kirch Thüre affigiren / und  
ein vor allemahl von den Ganzen publiciren zu las-  
sen: Wie es dann auch in denen Guarison Kirchen  
Quartallier / und bey jedweder Compagnie zum  
Ueberfluß abgelen werden soll. Obkündlich unter  
Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aussge-  
druckten Königlischen Insiigel: So geschehen und  
gegeben zu Göln an der Eyree / den 18ten Junii.  
Anno 1701.



Friderich.

J. A. Graf v. Barfuß.



Friderich / König in Preussen etc.

UNtern etc. Nachdem zum offtern  
zwischen Militair - und Civil-Persohnen in  
Marrimonial. und Ehe Sachen / Streitiga-  
keiten entstehen / und rationne Fori & Jurisdictionis  
controvertiret wird; So haben Wir allergnädigst  
relol-

D 3



min / Graf zu Hohenzollern / Kupin / der March / Kar  
wensberg / Hohenstein / Lingen / Moers / Vöhren und  
Lehrdam / Marquis zu der Veyre und Vilsinaen /  
Herr zu Ravensheim / der Lande Lauenburg und Bü  
row / auch Arlay und Trede / etc. Thun kund und  
fügen hiermit Jedemännlichen zu wissen; Ob  
Wir zwar in Unserm unterm dato Gölin an der  
Spee den 18. Junii 1701. publicirten Matrimonial-  
Edict, wohlbedächtig und nachdrücklich verordnet/  
daß hinführo weder die Unter-Officiere noch gemeine  
Soldaten / ohne Vorwissen und Consens ihrer Ca-  
pitains worunter sie stehen / sich gelüsten lassen sollen/  
mit Weibes-Verföhnen / unter was vor Prætexe es  
auch seyn möchte / sich ehelich zu versprechen / vielwe-  
niger copuliren zu lassen; Wann auch ein Unter-  
Officier oder Gemeiner sich dessen dennoch unterste-  
hen würde / die Zusage der Ehe von keinem kräftig/  
sondern an sich selbstenn null und nichtig seyn / und  
darzu beyde Theile ohnsehlbar / und zwar der Mann  
mit Ein Jähriger Bestungs-Arbeit / das Weibes-  
stück aber mit dem Eynn Hause auff ein Jahr lang  
abgestraffet werden / der Weibes-Verföhn auch nicht  
helffen solle / sie sey gleich geschwängert / und die Zu-  
sage noch so verbindlich / ja auch Endlichen geschehen:  
Daß auch endlich sehr. gesetzte Straffe / in Fällen  
wann ein Unter-Officier und Gemeiner sich gar un-  
versangen

terfangen würde / entweder in oder aufferhalb Land  
des heimlich ohne Vorwissen und Consens seines  
Capitains sich copuliren zu lassen / so wohl wider den  
Mann / als wider das Weib verdoppelt werden solle /  
alles nach Einhalt obangezogenen publiciren  
Edicts: So vernehmen Wir dennoch mit höchstem  
Missfallen / was gehalt obigem allen bey Unserer Mi-  
litz nicht sedesmahlt der Gebühr nachgelebet / sondern  
denselben verschiedentlich contraveniiret worden.  
Damit aber der hierunter vorgehete Zweck so viel  
möglich völlig erreicht / und alle sonst hieraus entste-  
hende Vnordnungen / und andere Inconvenientien  
aus dem Wege geräumt werden mögen: So ha-  
ben Wir der Nothdurfft erachtet / mehr angezogenes  
Edict hiedurch zu renoviren / und dasselbe seinem gan-  
zen Einhalte und Begriff nach / anderweit zu bestätig-  
en: Allermassen dann Unser allergnädigster und  
ernstlicher Befehl und Wile ist / daß darüber streiff  
und fest gehalten / keine Contraventiones dawider  
verstatet / und solch Unser Edict, damit es desto mehr  
zu der Weibes Personen und jedermännigliches Wis-  
sen schaffe komme / aller Orten von denen Ganzen  
Quartaliter oder Jährlich zweymahl und bey jeder  
Compagnie Quartaliter / so wol bey der Armée als  
in den Garnisonen / abgeleset / und über dem in locis  
publicis affigiret werden solle / mit der ausdrücklichen  
noch

noch  
dairun  
und sei  
worden

Y

tern / d

Wir a

meut in

daß die

und die

nachge

ren oder

ber von

Confir

absonde

Confir

werden

Es

Sponfa

ten Con

tig zu d

so jeder

ins beson

mandip

Dann  
tines  
den  
solle/  
iren  
stem  
Mi-  
ndern  
rden.  
viel  
nste  
atien  
o ha-  
genes  
gans  
stätt  
r und  
steiff  
wider  
mehr  
Wiss-  
nzheln  
jeder  
ée als  
locis  
lich in  
noch

nochmahligen Verwarnung und Anhang / daß die  
dairin gesetzte Straffe nach Befunden geschäffet/  
und keinem er sey wer er wolle / hierunter nachgesehen  
werden solle.

Wann auch hinfänffig bey denen Regimen-  
tern / dergleichen Ehe-Sachen vorkommen: So wollen  
Wir allergnädigst / daß solche zwar bey dem Regi-  
ment in so weit in Cognition gezogen werden sollen/  
daß die Contravenienten darüber zu examiniren/  
und die ganze Sache bis zum Spruche zu instruiren/  
nachgehends aber / es sey im Felde / Winter Quartie-  
ren oder Garnisonen / die Acta eingesandt / und darü-  
ber von den Zeitigen General-Auditeur / und dem  
Consistorio Militari Castrensi, nach der demselben  
absonderlich ertheilten Instruction, bis zu Unserer  
Confirmation jedemahl erkunnt und gesprochen  
werden solle.

Gestalt dann die Regimenter / so wenig die  
Sponsalia, als die Ehen / sonder Spruch jetzt gedach-  
ten Consistorio zu dissolviren / oder vor null und nich-  
tig zu declariren / sich anzumassen: Wornach sich al-  
so jedermänniglich allergehoramszt zu achten / und  
ins besondere die sämtliche Consistoria und com-  
mandirende Officier wegen der Publication gehor-  
samlich zu verhalten.

¶

riße

liche Vernehmung zu thun. Unverkündlich unter Unserer  
eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem  
Zusiegel So geschehen und gegeben zu Götha an  
der Spree / den 17. Junii Anno 1705.

L. S.

Friderich.

A. H. G. von Wartensleben.



**N**achdem Seine Königl. Maje-  
stät in Preussen / etc. Unser allergnädigster  
König und Herr / zum öftern mißfällig  
wahrgenommen / daß wie bey Unter-Offi-  
cieren und Gemeinen bey dero Trouppen / also auch von  
Ober-Officieren eigenmächtige / unzulässige / und ir-  
reguläre Heyrathen getroffen werden / wodurch  
dann viele defordres und inconvenientien gemeinlich  
zu erfolgen pflegen / denen Eltern und Familien  
aber öfters Tors und Schimpff ohnverschuldeter  
Weise zugefüget wird / allerhöchst gedachte Seine  
Könige

König  
gehört  
wollen  
ses / de  
rer un  
nial-E  
auff die  
auff die  
ohne d  
also erf  
swann  
Jahnd  
Comm  
würde  
schung  
Endlich  
dennoch  
nich ig  
mit Luß  
den mit  
auch zu  
schritten  
mit Ca  
werden  
te Ein  
Marst

Königliche Majestät aber / diesem Unwesen in Zeiten  
gehörig zu steuern nöthig finden. Als declariren/  
wollen / und verordnen Sie hiermit / und Kraft dies-  
ses / daß das in Ansehung obgedachter Unter-Offici-  
rer und Gemeinen hiebevör publicirtes Matrimo-  
nial-Edict, auch auff die Ober-Officiere / und bis  
auff die Capitains inclusivè verbündlich seyn / und  
auff dieselbe nicht minder als auff jene / bevorab da es  
ohne dem der schuldige Respect und Subordination  
also erfordert / extendiret werden soll / dergestalt / daß  
wann hi künfftig ein Capitain / Lieutenant oder  
Fähnrich / ohne Vorwissen und Consens seines  
Commandeurs vom Regiment / sich ehelich verlobet  
würde / solchensals / wo gleich die fleischliche Vermis-  
chung darzwischen gekommen / oder auch gar die  
Eydliche Versprechung zur Ehe gegeben wäre / solche  
dennoch ohne Ansehung der Person / vor null und  
nichtig gehalten / und der Contraveniente arbitrarie  
mit suspension von seiner Charge, oder nach Befin-  
den mit Besetzung, Arrest bestraft; Im Fall aber  
auch zur würcklichen Priesterlichen Copulation ge-  
schritten wäre worden / wider den oder dieselige / gar  
mit Cassation aus Königl. Diensten / verfahren  
werden solle. Allermassen mehr allerhöchst gedach-  
te Eine Königliche Majestät Dero General-Feld-  
Marschallen / auch sämmtlichen im Felde und sonst  
comman-

commandirenden Generals und Obristen der Regimenter / insonderheit auch dem General-Auditeur bey dem militairischen Consistorio, und in Judicis maxis, in Gnaden anbefehlen / si.h hiernach gehorsamst zu achten / und über diese Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten / und nicht zu gestatten / daß dawider auff einzigel-y Weise gehandelt werde / gestalt dann auch Seine Königl. Majestät allergnädigst wollen / daß diese Declaration nicht alleine von denen Sargeln und im Felde publiciret / sondern auch in denen Garnisonen Quartaliter wiederholet / und abaelesen / darbenen auch überall in locis publicis affigiret werden soll. U.hkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und vordrucktem Inseigel / so geschehen und gegeben Wöhl an der Spree / den 21. Aprilis 1709.

*N. 19.*



Friderich.

J. M. F. von Blaspiel.

Rg 4675

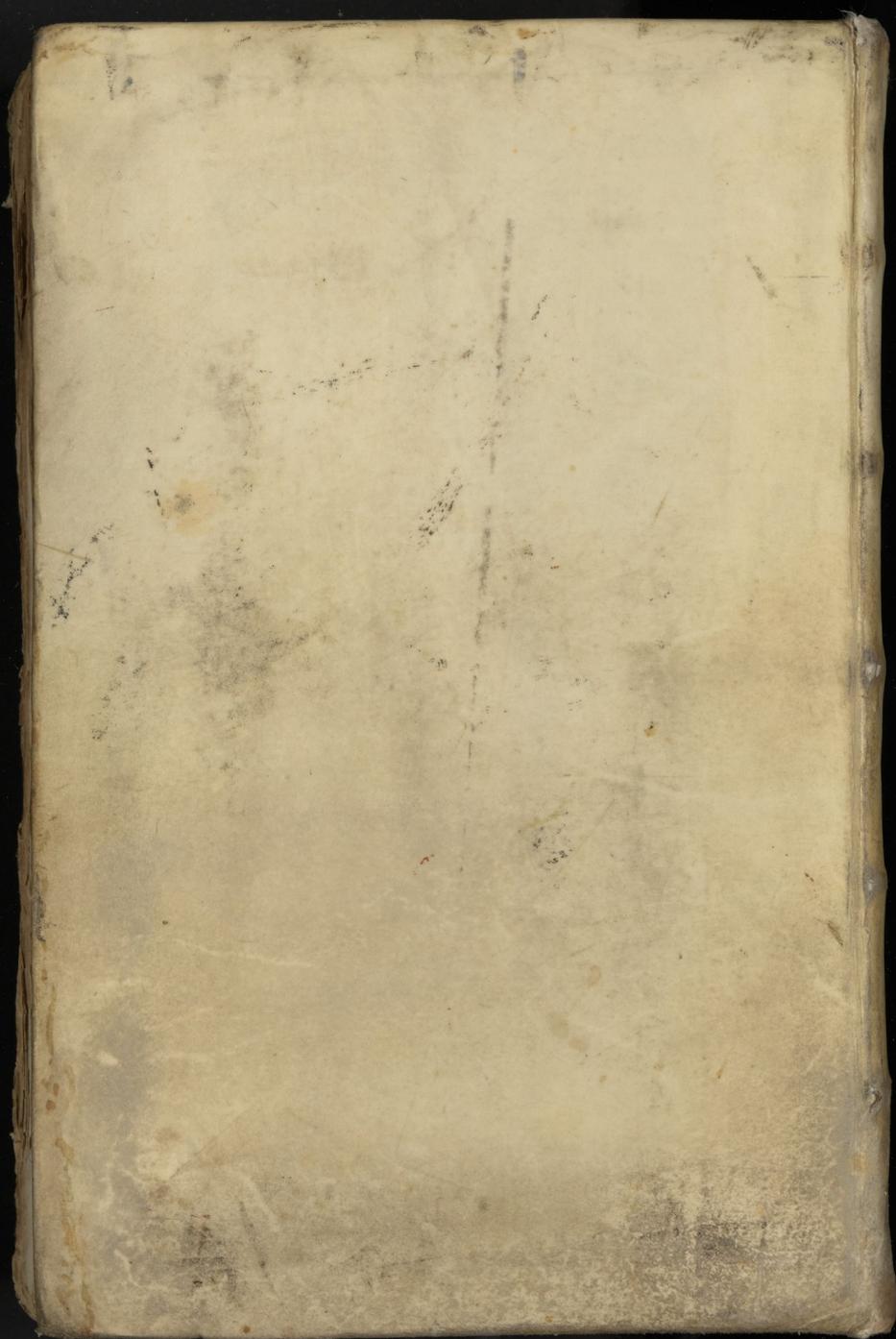
40.

HS-Abt.

W 18  
W 17

Abt.





N. 19.

SISTORIAL  
MENT.

